



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka  
Gesch.-Z.:LFU-TOEB-  
3700/15+21#68434/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1365  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 14.02.2025

**Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2  
"Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster)**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 20. Januar 2025
- Begründung, August 2024
- Umweltbericht, August 2024
- Planzeichnung, August 2024
- Schalltechnische Untersuchung, 9. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 14.02.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster)</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T25 0355/4991 1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Rechtsgrundlage:</u>	

*Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

*In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2023) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.*

### **Stellungnahme:**

Die mit Entwurf vom August 2024 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen wurden erneut auf Übereinstimmung mit den immissionsschutzfachlichen Anforderungen geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde insbesondere die von der Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig erarbeitete Schalltechnische Untersuchung (9. April 2024).

Im Ergebnis der Prüfung werden für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

Zur Schalltechnische Untersuchung (Bearbeiter Herr Heer; Referat T15; Tel.: 033201 442-562)

### Einleitung

Die Stadt Herzberg (Elster) plant auf Antrag der privaten Grundstückseigentümer die in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 getroffenen Festsetzungen zu ändern und den Geltungsbereich in westlicher Richtung zu erweitern. Mit der Erweiterung sollen Teile der Flurstücke 791 und 81/7 dem bestehenden Mischgebiet zugeordnet werden. Des Weiteren sollen bestehende Festsetzungen geändert werden. Mit dem o. g. Bebauungsplan wird für die gesamte Fläche des Plangebietes ein Mischgebiet festgesetzt. Die Haupterschließung des Plangebietes erfolgt über die Leipziger Straße (B87). Das Plangebiet selbst wird durch eine Planstraße, die Bestandteil des Bebauungsplanes ist, erschlossen. Die Planstraße soll als Erschließungsstraße fungieren. Nördlich und östlich des Plangebietes grenzen gewerblich genutzte Flächen (Baumarkt, Tankstelle usw.) an das Plangebiet an. Südlich befinden sich Wohnbauflächen und westlich teilweise Freiflächen.

Im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung wurden die Einwirkungen durch Verkehrslärm auf das Plangebiet ermittelt und nach den Orientierungswerten der DIN 18005 beurteilt.

### Gewerbelärm

Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm (Tankstelle, Baumarkt usw.) wurde nicht betrachtet. Eine Aussage seitens des Gutachters kann der Schalltechnischen Untersuchung [1] nicht entnommen werden und ist zu ergänzen.

### Eingangsdaten Verkehr

Der Gutachter führt in der Schalltechnischen Untersuchung [1] unter Punkt 2.3 „Verkehrserhebung“ aus, dass er für die Berechnung der Beurteilungspegel auf eine Verkehrserhebung zurückgreift, die aus dem Jahr 2020 stammt. Für Bebauungspläne sind jedoch Prognosewerte zu verwenden, um z. B. auch zukünftige Verkehrsentwicklungen mit einzubeziehen. Gemäß der Arbeitshilfe Bebauungsplan 01/2020 [3] soll auf einen Prognosezeitpunkt abgestellt werden, der 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt (siehe hierzu B24.1 auf Seite 4/16 3. Absatz). Folglich sind die Eingangsdaten aus dem Jahr 2020 mindestens auf das Jahr 2035 hochzurechnen. Die Schalltechnische Untersuchung [1] ist dahingehend zu ergänzen.

### Außenwohnbereich

Nach fachlicher Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) sollte für den Schutzanspruch für Außenwohnbereiche (AWB) der jeweilige gebietsspezifische Tages-Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) [4] der im Plangebiet festgesetzten Nutzungsarten verwendet werden. Im vorliegenden Fall ist die Festsetzung von Mischgebieten (MI) geplant. Daher sollte im Hinblick auf das Schutzziel für Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien) für diese Nutzungsarten ein Beurteilungspegel von 64 dB(A) am Tag beachtet werden. Auf Grundstücken bzw. Grundstücksteilen mit einer bedingt durch den Straßenverkehr hohen Geräuschbelastung können als Ersatz für offene Außenwohnbereiche ausnahmsweise Balkone und Loggien mit Verglasung festgesetzt werden. Daher ist im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens zu empfehlen, die folgenden Hinweise aus der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [3] gemäß Kapitel B 24.1 zu beachten und an Gebäudeseiten mit einer hohen Lärmbelastung (entlang der Leipziger Straße B87) nur Außenwohnbereiche in baulich geschlossener Ausführung (zum Beispiel als verglaste Loggia oder verglaster Balkon) zuzulassen. Damit bleiben Balkone und Loggien nach [3] Kapitel B 24.1 auch auf der dem lärmbelasteten Verkehrsweg (Straße) zugewandten Seite grundsätzlich möglich. Die Forderung einer baulich geschlossenen Ausführung schließt nach [3] nicht aus, dass eine Öffnung der äußeren baulichen Hülle (z. B. durch verschiebbare Glaselemente) durch den Nutzer ermöglicht wird. Als Schwellenwert sollte nach fachlicher Auffassung des LfU hilfsweise der jeweilige Tages-Immissionsgrenzwert (IGW) der 16. BImSchV [4] herangezogen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die 16. BImSchV [4] rechtlich insoweit unstrittig ist (hier MI → 64 dB(A) am Tag).

### **Ergänzender Hinweis:**

*Nach fachlicher Auffassung des LfU sollten im Allgemeinen bei der Ausweisung von Außenwohnbereichen bei einer durch den Verkehrsweg gegebenen hohen Lärmbelastung alle im Rahmen eines Bauleitverfahrens (Abwägung) möglichen planerischen Mittel im Hinblick auf die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschöpft werden. Für offene Außenwohnbereiche, bei denen ohne die Ausschöpfung aller planerischen Mittel bereits zum Zeitpunkt des Bauleitverfahrens eine Lärmbelastung vorliegt, die den Tages-Immissionsgrenzwert (IGW) der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsart überschreitet, würde sich im Falle eines künftig möglichen Ausbaus der Lärmquelle (z. B. Kommunale, Landes- oder Bundesstraße) bei einer gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16 BImSchV) vorliegenden wesentlichen Änderung dadurch ggf. bereits per se dem „Grunde nach“ ein Entschädigungsanspruch des Eigentümers des Außenwohnbereichs gegenüber dem Baulastträger des Verkehrsweges (Bund, Land, Kommune) ergeben.*

### Textliche Festsetzungen

Der Gutachter erstellt anhand einer Verkehrserhebung vom 19.08.2020 Rasterlärmkarten. Für die Berechnung wird eine freie Schallausbreitung zum Ansatz gebracht. Unabhängig der unter Punkt „Eingangsdaten Verkehr“ genannten Prognose der Eingangswerte können den Rasterlärmkarten (siehe Abbildung 5-1 und 5-2) für die nördliche Plangrenze Planwerte über 65 dB(A) am Tag entnommen werden. Der Abbildung 5-3 und 5-4 können für die nördliche Plangrenze Planwerte über 55 dB(A) für die Nacht entnommen werden. Seitens des Gutachters werden keine Festsetzungsvorschläge formuliert. Des Weiteren kann zu dem o. g. Immissionskonflikt der AWB der Schalltechnischen Untersuchung [1] keine Aussage entnommen werden.

### **Aus fachlicher Sicht sind folgende textliche Festsetzungen zu ergänzen:**

- In allen Bereichen mit nächtlichen Beurteilungspegeln  $>50$  dB(A) sind die Lüftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schallgedämmten Lüftern sicherzustellen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten. Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel ( $L_a$ ) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln der Schalltechnischen Untersuchung zur Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster) vom 09.04.2024 der Firma HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH abzuleiten, welches Bestandteil der Satzungsunterlagen ist.
- Zum Schutz vor Verkehrslärm sind Außenwohnbereiche von Wohnungen entlang der Leipziger Straße B87 nur in baulich geschlossener Ausführung (zum Beispiel als verglaste Loggia oder verglaster Balkon) zulässig. Bei Wohnungen mit mehreren Außenwohnbereichen muss mindestens ein Außenwohnbereich diese Anforderung erfüllen oder zur straßenabgewandten Gebäudeseite orientiert sein.

### Hinweis:

*Aufgrund der Prognose der Eingangswerte auf das Jahr 2035 können sich die Bereiche mit nächtlichen Beurteilungspegeln  $>50$  dB(A) verändern. Die aufgeführten textlichen Festsetzungen sind davon aber unabhängig. Es ist nicht zu erwarten, dass auf Grund der Prognose für das Jahr 2035, der Bereich  $>50$  dB(A) so klein wird, dass eine textliche Festsetzung hierzu überflüssig würde. Aus diesem Grund wurden die textlichen Festsetzungen in dieser Stellungnahme bereits formuliert, obwohl die Schalltechnische Untersuchung [1] durch o. g. Punkte ergänzt werden muss.*

### Fazit:

Aus fachlicher Sicht sind die o. g. Textvorschläge als Festsetzungen zu übernehmen. Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm (Tankstelle, Baumarkt usw.) wurde nicht betrachtet. Außerdem sind die Eingangsdaten aus dem Jahr 2020 mindestens auf das Jahr 2035 hochzurechnen. Die Schalltechnische Untersuchung ist dahingehend zu erweitern.

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>
Belang	<b>Wasserwirtschaft</b>
Vorhaben	<b>Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße / Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster); Landkreis Elbe Elster</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:**

Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 16.09.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Darin wurde insbesondere auf das sich im Plangebiet befindende HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung hingewiesen.

Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

Heike Priesner

Dieses Dokument wurde am 31.01.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.